

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 11

Rubrik: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Begründung, G. habe sich in Tat und Wahrheit schon in nicht mehr transportfähigem Zustand von Hochwald via Dornach — wo sich ein Bezirksspital befindet — nach Basel begeben. Damit falle aber die Fürsorgepflicht in erster Linie Solothurn zu, denn es gehe nicht an, daß schwerfranke Personen sich noch im letzten Moment von einem Kanton in einen andern begeben, nur weil sie sich in diesem besser aufgehoben wähnen, und dann damit auch diesem Kanton im Falle der Mittellosigkeit die Fürsorgepflicht überbinden.

Das Bundesgericht hat aber die Klage von Baselstadt auf Ersatz der Pflegekosten des G. abgewiesen. Nach dem angerufenen Bundesgesetz vom Jahre 1875 und der Gerichtspraxis hätte Baselstadt gegenüber Solothurn allerdings einen Ersatzanspruch, wenn die Fürsorgepflicht dem letztern Kanton primär obgelegen hätte, und das wäre der Fall, wenn der Tatbestand, der den Aufenthaltskanton zur Fürsorge verpflichtet, schon vorlag, als G. sich noch im Kanton Solothurn befand. Das trifft aber nicht zu, denn zu diesem Tatbestand gehört nicht nur, daß vom medizinischen Standpunkt aus die Transportfähigkeit ohne Gesundheitsgefährdung schon im Kanton Solothurn hätte verneint werden müssen, sondern daß dieser Zustand auf dem Gebiete dieses Kantons auch in einer Art und Weise hätte in Erscheinung treten müssen, der zu behördlichem Einschreiten Anlaß geben mußte. Die nachträgliche Feststellung genügt also nicht, daß die als Notfall in einem Kanton verpflegte Person in Wahrheit schon krank und transportunfähig war, als sie sich noch in einem andern Kanton befand; es muß vielmehr der Zustand der Pflegebedürftigkeit schon damals auch nach außen offenbar geworden sein, wenn die Fürsorgepflicht diesem Kanton primär zufallen soll. Das war aber hier nie der Fall. Niemand von den solothurnischen Behörden, ja nicht einmal G. selber, wußte um den gefährvollen Zustand, in dem sich G. befand; dieser wurde vielmehr erstmals in Basel konstatiert. Die solothurnischen Behörden hatten daher auch gar keinen Anlaß, sich des G. anzunehmen. Für sie bestand somit nie eine Fürsorgepflicht, sondern diese ist erst in Basel eingetreten. Dr. E.G. (Pully).

Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXXVIII.

Dauernde Arbeitsunfähigkeit, die die Unterstützungsspflicht des Wohnkantons ausschließt, liegt nach Art. 1, 3 vor, wenn eine dauernde Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit von außen mitgebracht wurde. (Baselland c. Bern i. S. R. R. von R. (Baselland), wohnhaft in M. (Bern) vom 18. August 1936.)

Begründung:

Die Bestimmung von Art. 1, Absatz 3 des Konkordates bezweckt, den Wohnkanton von der konkordatsgemäßen Beitragspflicht dann zu befreien, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme schon eine dauernde Ursache von Unterstützungsbedürftigkeit von außen her mitgebracht hat. Allerdings wird der Wohnkanton nur dann befreit, wenn eines der in Art. 1, Absatz 3, angeführten Anzeichen hiefür vorhanden ist, nämlich dauernde Arbeitsunfähigkeit zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, oder Alter über 65 Jahre. Ist es aber zweifelhaft, ob das Anzeichen der dauernden Arbeitsunfähigkeit zufolge Gebrechens als vorhanden zu betrachten sei, dann ist diese Frage unter dem Gesichtspunkte zu

entscheiden, ob eine dauernde Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit von außen her mitgebracht worden sei oder nicht.

Diese Frage ist im Falle R. zu bejahen. Schon die Tatsache, daß Art. 1, Absatz 3, die Arbeitsunfähigkeit dem Alter über 65 Jahre gleichstellt, beweist, daß die Arbeitsunfähigkeit nicht eine hundertprozentige zu sein braucht; es genügt, daß sie in einem Gebrechen ihre Ursache habe, das die Möglichkeit selbständigen Erwerbes des Lebensunterhaltes stark herabsetzt und daher beim Fehlen anderer Mittel eine dauernde, wenn auch nicht ganz ununterbrochene Unterstützungsbedürftigkeit hervorruft. Wäre R. R. gesund, aber über 65 Jahre alt nach Merligen gekommen, dann hätte sie wahrscheinlich die Arbeit, die sie dort geleistet hat, auch noch leisten können; aber die Beitragspflicht des Wohnkantons wäre dennoch nicht eingetreten. R. R. ist mit einem schweren Gebrechen behaftet nach M. gekommen, das ihr schon in den vorausgegangenen Jahren nur ganz vorübergehend die Annahme einer Stelle erlaubte. Die damals vielleicht vorhandene Meinung, sie sei arbeitsfähig, erwies sich als irrig. Fortschreitend mußten die Arbeitsleistungen herabgesetzt und durch länger werdende Ruheturen unterbrochen werden, und trotz dieser weitgehenden und immer gesteigerten Schonung trat schließlich gänzliche Arbeitsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit ein. Das alles zeigt, daß R. R. dauernd krank und nur ganz vorübergehend und stark reduziert arbeitsfähig war und somit die Ursache ihrer Unterstützungsbedürftigkeit im Zeitpunkte der Wohnsitznahme im Kanton Bern bereits in sich trug.

Unter diesen Umständen würde es dem Art. 1, Absatz 3, des Konkordates zuwiderlaufen, den Wohnkanton gemäß Konkordat beitragspflichtig zu erklären. Der Rekurs wird abgewiesen.

LXXIX.

Ein in einer Irrenanstalt versorgter Geisteskranker, dessen Geisteskrankheit auf Trunksucht zurückzuführen ist, fällt unter Art. 13, Absatz 3, des Konkordates (armenpolizeiliche Heimschaffung bei durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Viederlichkeit oder Verwahrlosung herbeigeführter Unterstützungsbedürftigkeit möglich). Es handelt sich um keinen Konkordatsfall. Er ist zu behandeln nach Art. 45 B.-B., ergänzt durch Art. 3, Absatz 2, des Konkordates. Die Söhne teilen das Schicksal des Vaters. (Aargau c. Baselland i. S. U. St. von U. (Aargau), wohnhaft in N. (Baselland) vom 7. September 1936.)

Begründung:

a) Es fragt sich zunächst, ob der Fall unter Art. 13, Absatz 2, oder Art. 13, Abs. 3, des Konkordates falle. Daß die Anstalt keine Trinkerheilstätte, vielmehr eine Irrenanstalt ist, wäre noch nicht schlecht hin entscheidend, da auch ein Trinker zur Trinkerheilbehandlung einmal, wenn auch nur ausnahmsweise, in eine Irrenanstalt versetzt werden könnte. Bei St. handelt es sich aber um einen Geisteskranken, der als solcher verpflegt und behandelt wird. Die Irrenanstalt ist für ihn nicht Trinkerheilstätte. Sein Fall fällt somit nicht unter Art. 13, Absatz 3, wohl aber unter Art. 13, Absatz 2. Seine Unterstützungsbedürftigkeit ist eine durch Trunksucht selbstverschuldete. Das wäre nur dann ausnahmsweise anders, wenn die Trunksucht die Folge seiner Geisteskrankheit wäre, während sie vielmehr deren Hauptursache ist. (Vgl. Entscheid des Bundesrates vom 21. Dezember 1931, Sammlung Dübny, erste Ergänzungsausgabe, S. 63 ff.)

b) Wird der Fall nach Art. 13, Absatz 2, behandelt, dann fragt sich weiter, ob ein solcher Fall schon an sich kein Konkordatsfall sei, oder ob er erst zufolge der Heimschaffung aufhöre, ein solcher zu sein, wobei dann bis zur Heimschaffung die Kostenverteilung nach Konkordat Platz greifen würde. Die Entscheidungspraxis des

Bundesrates steht auf dem erstern Standpunkt (vgl. Dübny, 1. Ergänzungsausgabe, S. 59 ff. und 2. Ergänzungsausgabe, S. 78 ff.). Aus ihm ergibt sich, daß der Fall nach Art. 45 der Bundesverfassung (ergänzt durch Art. 3, Absatz 2 des Konkordates) zu behandeln ist.

c) Die Söhne teilen das Schicksal des Vaters, d. h. auch für sie besteht mit Anwendung von Art. 13, Absatz 2, des Konkordates kein Konkordatsfall mehr, sofern sie mit ihm eine Unterstützungseinheit bilden. Anders könnte es nur dann sein, wenn sie schon vor dem Eintritt des Heimchaffungsfalles des Art. 13, Absatz 2, aus der Unterstützungseinheit des Vaters ausgetreten wären und selbständigen Konkordatswohnsitz erhalten hätten. Daß der jüngere Sohn mit seinen ungefähr 13 Jahren noch keinen solchen hat, ist klar. Aber auch der ältere Sohn erscheint mit etwas mehr als 15 Jahren noch nicht als selbständig erwerbsfähig. Er hat zwar Arbeit, anscheinend aber erst seit der Anstaltsversorgung des Vaters, kann aber trotzdem nicht als im Zeitpunkt der Anstaltsversorgung des Vaters voll erwerbsfähig betrachtet werden. — Der Refurs von Aargau wird abgewiesen.

LXXX.

Bei Anstaltsversorgung hört der bisherige Konkordatswohnsitz auf, bleibt aber weiterhin wirksam für die Verteilung der Versorgungskosten. Auch der Eintritt der Volljährigkeit ändert daran nichts. Wohl aber erfolgt eine Änderung in der Unterstützungspflicht der beiden beteiligten Kantone, wenn sich bei der im Wohnkanton geborenen, mit einem bleibenden Gebrechen behafteten und nach Konkordat unterstützten Person beim Eintritt der Volljährigkeit zeigt, daß sie infolge jenes Gebrechens dauernd arbeitsunfähig ist. Dann fällt die Beitragspflicht des Wohnkantons in Anwendung von Art. 1, 3 des Konkordats dahin. Die Geburt im Wohnkanton kommt der Wohnsitznahme im Kanton kurz nach der Geburt gleich. (Bern c. Luzern i. S. L. B. von K. (Bern), wohnhaft in S. (Luzern) vom 7. September 1936.)

Begründung:

1. Der Konkordatswohnsitz. Die Berechnung des Wohnsitzes bildet zwar im vorliegenden Falle nicht die Hauptfrage; dennoch ist es unerlässlich, daß vorerst diese Frage abgeklärt werde. L. B. ist in eine Anstalt eingewiesen worden. Der Bundesrat hat in seinem grundsätzlichen Entscheide vom 30. Juni 1933, i. S. Solothurn gegen Zürich, betreffend E. M.-E. (Sammlung Dübny, 2. Ergänzungsausgabe, S. 125 ff.), festgestellt und einläßlich begründet, daß und warum bei Anstaltsversorgung der bisherige Konkordatswohnsitz aufhört, aber weiterhin wirksam bleibt für die Verteilung der Versorgungskosten. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die Ausführung im angeführten Entscheide verwiesen. Damit ist die Frage des Wohnsitzes auch im Falle L. B. entschieden: Im Zeitpunkte der Volljährigkeit bestand wegen der Anstaltsversorgung überhaupt kein Konkordatswohnsitz mehr, und es konnte demnach auch keine neue Berechnung des Wohnsitzes geltend gemacht werden. Der Wohnsitz, wie er im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung bestanden hatte, war für die Kostenverteilung wirksam geblieben. Es fragt sich aber, ob nicht aus andern Gründen als denjenigen des Wohnsitzes das Eintreten der Volljährigkeit der Unterstützten eine Änderung in der Unterstützungspflicht der beiden beteiligten Kantone bewirkt habe.

2. Anwendung von Art. 1, Absatz 3, des Konkordates. Laut dieser Bestimmung tritt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkte seiner Wohnsitznahme zufolge eines Gebrechens dauernd arbeitsunfähig war. Schon früh hat sich die Frage gestellt, wie

es zu halten sei, wenn der mit einem Gebrechen behaftete Unterstützungsbedürftige in so jugendlichem Alter in den Wohnkanton zugezogen ist, daß im Zeitpunkte der Wohnsitznahme die Arbeitsfähigkeit noch nicht beurteilt werden konnte. Die Praxis hat diese Frage dahin entschieden, daß in solchem Falle der Entscheid über die Arbeitsfähigkeit bis zum Zeitpunkte des Eintritts der Volljährigkeit verschoben wird, die Wirkung von Art. 1, Absatz 3, des Konkordates demnach erst mit der Volljährigkeit des Unterstützten beginnt (Entscheid des Bundesrates vom 6. Januar 1925, i. S. Bern gegen Luzern; Sammlung Dübny, 2. Auflage, S. 21 ff.). In diesen Fällen muß bis zum Eintritt der Volljährigkeit nach Konkordat unterstützt werden. Dieser Zustand ist aber nur ein vorläufiger; zeigt es sich beim Eintritt der Volljährigkeit, daß dauernde Arbeitsunfähigkeit vorhanden ist, dann beginnt die Wirksamkeit der Bestimmung von Art. 1, Absatz 3: Der Wohnkanton wird frei, und die gesamte Unterstützungslast geht auf den Heimatkanton über. L. B. ist aber nicht nach dem Kanton Luzern zugezogen, sondern in diesem Kanton geboren, und es fragt sich, ob die Geburt im Wohnkanton der Wohnsitznahme gleichzustellen sei. Bern verneint dies unter Berufung auf ein Gutachten der Polizeiabteilung im Falle Ernst Bollmann vom 4. Oktober 1932, wonach Personen, die im Wohnkanton geboren sind, nicht von außen her einen Grund dauernder Unterstützungsbedürftigkeit mitgebracht haben können, weshalb der Zweck der Bestimmung von Art. 1, Absatz 3, des Konkordates, den Wohnkanton nur gerade unter diesen Bedingungen von der Unterstützungslast zu befreien, bei den im Wohnkanton geborenen Personen nicht in Betracht komme. Nach dem Gutachten im Falle Bollmann müßte somit L. B. ohne Rücksicht auf ihre dauernde Arbeitsunfähigkeit weiterhin nach Konkordat unterstützt werden, wie vor dem Eintritt der Volljährigkeit. Nun ist aber das Gutachten im Falle Bollmann durch die Praxis überholt. Es wurde nämlich festgestellt, daß schon vor der Geburt eines Kindes eine Ursache seiner künftigen Unterstützungsbedürftigkeit bestanden haben kann, und daß somit in dieser Hinsicht die Geburt im Wohnkanton dem Zuzug nach dem Wohnkanton gleichzustellen ist (Entscheid des Bundesrates vom 23. August 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend Alfred Siegenthaler). Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall: L. B. ist, mit einem bleibenden Gebrechen behaftet, im Kanton Luzern geboren. Dies hatte die gleiche Wirkung, wie wenn sie, mit dem gleichen Gebrechen behaftet, kurz nach der Geburt im Kanton Luzern Wohnsitz genommen hätte, d. h. sie war bis zum Eintritt der Volljährigkeit nach Konkordat zu unterstützen, und beim Eintritt der Volljährigkeit war zu prüfen, ob sie wegen ihres Gebrechens dauernd arbeitsunfähig sei und deshalb die Beitragspflicht des Wohnkantons nunmehr gemäß Art. 1, Absatz 3, dahinfalle. Die Arbeitsunfähigkeit ist nicht bestritten; somit ist die Beitragspflicht des Wohnkantons Luzern mit dem Eintritt der Volljährigkeit der Unterstützten dahingefallen, und das Begehren des Kantons Bern auf weitere konkordatsgemäße Kostentragung kann nicht gutgeheißen werden. Es ist festzuhalten, daß diese Lösung ausschließlich auf der Anwendung von Art. 1, Absatz 3, des Konkordates beruht; eine Änderung in der Beurteilung des Wohnsitzes, wie sie Luzern befürwortet, ist hingegen mit der Volljährigkeit der L. B. nicht eingetreten.

Bern. Wohnsitzstreit. „Die Mutter eines auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Kindes folgt bei ihrer Wiederverheiratung dem Wohnsitz des Ehemannes, während das Kind den Unterstützungswohnsitz in der Etatgemeinde beibehält. Nach Auflösung dieser Ehe behält die Mutter ihren letzten ehelichen Wohnsitz bei und ist zum Wohnsitzwechsel nicht fähig, solange ihr Kind auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 11. Dez. 1935.)